

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
für Ersatz- u. Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien und Servicedienstleistungen**

der
Maschinenfabrik Kaspar Walter GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Bogen 18
D-82152 Krailling

HRA 46630 AG München,
Registergericht
USt-IdNr. DE 130002107
(Stand: 06/2019)

I. Allgemeines

Wir liefern ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Lieferungen von Ersatz- und Verschleißteilen bzw. Verbrauchsmaterialien sowie für von uns zu erbringende Servicedienstleistungen (Reparaturen, Wartungen). Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie entsprechen unseren Bedingungen; anderenfalls werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nach Bekanntwerden nicht nochmals gesondert widersprechen.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen im Einzelfall sind unsere Angebote freibleibend. Die Bestellung des Kunden, der kein Angebot von uns vorausgegangen ist, stellt ein verbindliches Angebot dar.

2. Alle Verträge mit uns, insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen oder zwecks Änderung und/oder Ergänzung derartiger Verträge werden immer erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich; unsere Auftragsbestätigung ist für den Liefer- und Leistungsumfang maßgeblich.

3. Handelsvertreter und Agenten der Maschinenfabrik Kaspar Walter GmbH & Co. KG sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen, für den Einzelfall erteilten Vollmacht nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung unseres Hauses berechtigt. Angaben und Zusagen der Vorgenannten binden uns nicht, wenn sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

III. Preise

Die von uns genannten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19%. Die Preise gelten ab Lager oder Werk zzgl. Verpackung, Fracht und sonstiger Versandkosten.

IV. Lieferung, Lieferfrist, Retouren

1. Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, hat uns der Kunde im Falle des Verzugs eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und einer etwaigen vereinbarungsgemäß zu leistenden Anzahlung. Sie verlängert um den Zeitraum, in dem sich der Kunde mit seinen Vertragspflichten uns gegenüber in Verzug befindet.

3. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4. Die Erfüllung vereinbarter Lieferfristen- und -termine steht unter dem Vorbehalt unserer eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung; unterbliebene bzw. verzögerte Selbstbelieferung werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.

5. Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen auf höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, so verlängern sich die Lieferfristen und -termine angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen. Der Käufer kann in einem solchen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern; erklären wir uns nicht, kann der Kunde seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche welcher Art auch immer, bestehen in einem solchen Fall nicht.

6. Retouren sind, mit Ausnahme von Gewährleistungsfällen, ausgeschlossen.

V. Leistungsort, Versand, Gefahrtragung

1. Der Verkauf erfolgt, soweit Abweichendes nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, stets ab Lieferwerk, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses im In- oder Ausland belegen ist.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat, insbesondere bei Übergabe an Spediteur und Frachtführer, dies auch dann, wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Versendung zu einem vom Käufer benannten Empfangsort übernommen haben oder auch nur die Kosten der Versendung tragen.

3. Der Käufer hat in jedem Fall auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Transportfahrzeuge ungehindert Zugang zum Empfangsort (Entladestelle) nehmen können und das zum Entladen erforderliche Hebezeug und Personal vor Ort anwesend ist; es gilt in jedem Fall - auch zugunsten des beauftragten Spediteurs und Frachtführers - als vereinbart, dass Hebezeug und Personal mindestens 4 Stunden über die vorgesehene Anlieferzeit hinaus zu warten haben, ohne dass Kostenerstattung erfolgt. Soweit unsere Mitarbeiter bei Ablieferung der Ware behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

4. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Anzeige der Versandbereitschaft entspricht in diesem Fall dem Versand. Die Warenrechnung ist trotz vorübergehender Lagerung sofort zur Zahlung fällig.

VI. Zahlung

1. Unsere Lieferungen und von uns erbrachte Dienstleistungen sind sofort bei Lieferung/Ausführung zur Zahlung fällig. Ein etwaiger Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bzw. die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur zulässig, soweit diese Forderungen von uns anerkannt bzw. unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung des Kunden können wir ohne Rücksicht auf gesondert vereinbarte Fälligkeitsregelungen die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und - wenn Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen geleistet wird - ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Wegfertigung aller unserer Forderungen (einschließlich Nebenforderungen) aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertragsverhältnis sowie aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor; d.h. das Eigentum an dem Liefergegenstand und seinen Bestandteilen geht erst mit vollständiger Zahlung unserer Forderungen auf den Kunden über.
2. Anerkennt die Rechtsordnung des Staates, in den der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß geliefert wurde (= Empfangsstaat) den vorstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht an, verpflichtet sich der Käufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages/Liefervertrages, der Firma K. Walter Maschinenfabrik GmbH & Co. KG ein (besitzloses) Pfandrecht oder gleichwertiges Sicherungsrecht (z.B. mortgage) an dem Liefergegenstand gemäß den Bestimmungen des Empfangsstaates zur Absicherung unserer Forderungen zu bestellen; dieses Pfandrecht/Sicherungsrecht endet mit vollständigem Zahlungsausgleich.
3. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und/oder Sicherungsrechtes können wir allerdings Herausgabe an uns nur verlangen, wenn wir vom Vertrag zurücktreten. Wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bis zur vollständigen Wegfertigung unserer Forderungen ist uns jederzeit Zugang zu dem Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand zu gewähren wie auch, dass wir an hieran Hinweise auf unsere Eigentums- oder Sicherungsrechte anbringen können. Wir können den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand für Rechnung des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden versichern, solange uns der Käufer nicht den Bestand einer ebensolchen Versicherung nachweist. Der Käufer tritt mit Abschluss des Vertrages seine Ansprüche gegen den vorgenannten Versicherer sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

5. Der Käufer darf den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand weder veräußern noch verpfänden oder Dritten zur Sicherheit übereignen.

Von Pfändungen in den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand oder anderen Maßnahmen, die unsere Rechte tangieren oder tangieren können, sind wir unverzüglich schriftlich zu informieren.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und/oder Sicherungsrechtes können wir allerdings Herausgabe an uns nur verlangen, wenn wir vom Vertrag zurücktreten. Wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Servicedienstleistungen

1. Der Kunde benennt uns einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für ihn verbindliche Entscheidungen treffen kann. Diese steht uns während der vereinbarten Zeiten für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung und wirkt an den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mit. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich oder in Textform zu dokumentieren.
2. Ist die Dienstleistung an der Betriebsstätte des Kunden vorzunehmen, trägt er Sorge dafür, dass uns bzw. dem von uns zur Vertragserfüllung eingesetzten Personal ein Zugangsrecht bezüglich des Betriebsgeländes und der Betriebsräume eingeräumt wird und die erforderliche technische Infrastruktur, insbesondere Strom, kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
3. Sofern der Kunde durch Mitarbeiter und/oder externe Dritte Unterstützungsleistungen im Rahmen der Vertragsdurchführung erbringt, erfolgt dies auf seine Kosten.
4. Soweit Abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erbringen wir unsere Servicedienstleistungen montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines Jahres. Die Arbeitszeiten bestimmen sich nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz.
5. Der Kunde verpflichtet sich bei Serviceleistungen an seiner Anlage, soweit aus Gründen des Personenschutzes und der Arbeitssicherheit erforderlich, zu einer Beschränkung bzw. nötigenfalls vollständigen Einstellung seines Produktionsbetriebes. Für etwaige ihm hierdurch entstehende Nachteile können wir nicht haftbar gemacht werden.
6. Der Kunde gewährt uns für die Vertragsdurchführung zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu den Anlagen und haftet für den einwandfreien und gefahrfreien Zustand des Zugangs und des Arbeitsplatzes. Der Kunde stellt sicher, dass unseren Mitarbeitern vor Ort im Bedarfsfall funktionsfähige Augen- und Körperduschen zur Verfügung stehen. Er hat unsere Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn in die örtlichen Verhältnisse vor Ort, insbesondere etwaige Gefahrenquellen, einzuweisen und über vorhandene Fluchtwege zu informieren.

7. Verzögert sich die Vertragsdurchführung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die Wartezeit der von uns eingesetzten Mitarbeiter und gegebenenfalls auch für eine notwendige erneute Anreise bzw. zusätzliche Übernachtung zu tragen.

8. Zusätzliche Arbeiten, die nicht Bestandteil unserer Auftragsbestätigung sind, sind vor Ort vom Kunden schriftlich zu bestätigen und gesondert zu vergüten.

VII. Gewährleistung

1. Alle Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen. Hinsichtlich galvanischer Bäder, Chemikalien und sonstiger Verbrauchsmaterialien übernehmen wir Gewähr dafür, dass diese bei Ablieferung eine einwandfreie Qualität und Zusammensetzung aufweisen und den hierfür einschlägigen nationalen sowie europäischen Bestimmungen entsprechen.

2. Änderungen bei Ersatz- und Verschleißteilen in Design und Fertigung, die den Gebrauchszweck nicht oder nur unwesentlich tangieren, bleiben vorbehalten.

3. Die geschuldeten inneren und äußeren Eigenschaften der Ware bestimmen sich nach den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher nach unseren Produktbeschreibungen, Kennzeichnungen und Spezifikationen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, Angaben in Sicherheitsdatenblättern, Angaben zur Verwendbarkeit der Waren und Aussagen in Werbemitteln stellen weder eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung, noch eine Zusicherung oder Garantie dar, ebenso wenig Konformitätserklärungen. Einschlägig identifizierte Verwendungen nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht der konkreten Verwendung des Kunden entsprechen, stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

4. Beraten wir den Kunden in Wort, Schrift oder durch Versuche, so geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch ohne Haftung für uns und befreit dies den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sich die von ihm zu bearbeitenden Werkteile in galvanisierungsfähigem Zustand befinden, insbesondere frei von Lötmittel- und Schweißrückständen, eingebrannten Fetten und Ölen, Formsand und Gusshaut, Farbanstrichen, Graphit, Trowalrückständen, halogen- bzw. silikonhaltiger Konservierung, und alle notwendigen Vorarbeiten durchgeführt wurden. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Gebrauchs- und/oder Verarbeitungsanleitungen oder sonstige Missachtung der im Umgang mit Gefahrgütern gebotenen Sorgfalt hervorgerufen werden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Ersatzteile vom Kunden ordnungsgemäß verbaut werden wie eine Haftung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Ersatzteile nicht für den für die Anlage bzw. den Anlagentyp verwendet werden, für die/den sie hergestellt wurden.

6. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung des Liefergegenstandes erkennbar sind, müssen unverzüglich vom Kunden, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen am Empfangsort angezeigt werden. Mängel, die erst später festgestellt werden können (sog. verdeckte Mängel) sind dann unverzüglich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf deren Eingang bei uns an. Die unverzügliche Rüge hat in jedem Fall schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu erfolgen unter genauer Angabe des Mangels, widrigenfalls der Käufer seine Rechte verliert. Ergänzend gilt § 377 HGB.

7. Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Scheitern Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bzw. sind sie für uns wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten

8. Treten bei Anwendung der von uns gelieferten galvanischen Verbrauchsmaterialien Mängel bzw. Schäden an dem vom Kunden bearbeiteten Werkteil bzw. hergestelltem Produkt auf und macht der Kunde insoweit Ansprüche gegen uns geltend, ist er verpflichtet, uns die Möglichkeit einzuräumen, den festgestellten Mangel bei ihm vor Ort durch einen eigenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Sollte sich bei entsprechender Überprüfung herausstellen, dass die Ursache des Mangels/Schadens nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt, ist uns der Kunde zum Ersatz der angefallenen, erforderlichen Sachverständigenkosten verpflichtet.

VIII. Haftung

1. Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.

2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht hinsichtlich etwaiger Ansprüche gegen uns nach Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung des Lebens, Leibes oder der Gesundheit bzw. der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden kann („Kardinalpflichten“). Im Falle der nur leicht fahrlässigen Verletzung solcher Kardinalpflichten ist unserer Schadensersatzverpflichtung aber regelmäßig auf den Ersatz des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens begrenzt.

3. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich überhaupt zulässig, ausgeschlossen.

IX. Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung.

2. Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe/Annahme, es sei denn uns ist Vorsatz bzw. Arglist vorwerfbar oder es ist ein Fall der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit gegeben.

X. REACH-Verordnung

1. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass er die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung (REACH-Verordnung) unterfallenden Verbrauchsmaterialien ausschließlich zur gesetzteskonformen Verwendung einsetzt. Gibt der Kunde uns eine Verwendung gemäß Art. 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, trägt er alle hierfür erforderlichen, nachweisbaren Aufwendungen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser neuen Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung durch uns

entstehen. Sollte es aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, diese neue Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Kunde entgegen unserem Rat mit uns beabsichtigen, die Ware in der bislang nicht identifizierten Weise zu nutzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Rechte gegen uns sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.
Sicherheitsdatenblätter, die den Verbrauchsmaterialien, soweit erforderlich, bei Lieferung beigelegt sind, entbinden den Kunden nicht davon, anhand der konkreten betrieblichen Verhältnisse zu prüfen, welche Risikomanagementmaßnahmen für die konkreten Bedingungen seiner Anwendung angemessen und erforderlich sind sowie sicherzustellen, dass etwaige Gefahrstoffe nur so verwendet werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht nachteilig beeinflusst werden.

3.
Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich neue Informationen/Erkenntnisse über einen Stoff oder über die Eignung der in einem Sicherheitsdatenblättern angegebenen Risikomanagement-Maßnahmen zu melden, um das Sicherheitsdatenblatt erforderlichenfalls an diese neu gewonnenen Erkenntnisse/Informationen anzupassen.

XI. Sonstiges

1.
Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

2.
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wie des Vertrages als Ganzem nicht berührt. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde schon jetzt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame mit uns zu treffen, die zu dem nämlichen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

3.
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, und zwar auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel-, und Scheckprozess; wir sind allerdings berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

4.
Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.